

RS Vwgh 1986/11/19 86/11/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1986

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §76 Abs1;

Rechtssatz

Die Abnahme des Führerscheins ist keine Strafe oder sonstige Sanktion für vorangegangenes rechtswidriges Verhalten, sondern ein ausschließlich in die Zukunft gerichtetes, allfälliges rechtswidriges Verhalten verhinderndes behördliches Handeln (Hinweis E 21.11.1984, 84/11/0240). Es ist keine Voraussetzung, dass der Betreffende ein Kfz gelenkt hat. Es muss vielmehr die Annahme berechtigt sein, er werde ein Kraftfahrzeug lenken. Dies wird dann der Fall sein, wenn und solange eine Fahrt nicht erkennbar abgeschlossen ist (Hinweis E 13.3.1985, 83/11/0129; hier: Verbringen eines Firmen-Kfz auf das Firmengelände und Verlassen des Geländes zu Fuß).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986110136.X01

Im RIS seit

06.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at